

Die

Stadt Marktsteft

erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.12.1998
folgendes

Kommunales Förderprogramm

zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der
Sanierung

„Altstadt Marktsteft“

In der Fassung der 1. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.01.2008; 2. Änderung gem. Stadtratsbeschluss vom 07.02.2012; 3. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.11.2018

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Marktsteft bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt Marktsteft.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Marktsteft unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

§ 2a Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle privaten Grundstückseigentümer sein, die im Geltungsbereich dieses Programms Eigentum haben.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogrammes können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter sowie Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.
- (4) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung), so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§ 4

Grundsätze der Förderung

- (1) Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:
 - a) Dacheindeckung
 - b) Fassadengestaltung
 - c) Fenster und Fensterläden
 - d) Hauseingänge, Türen und Tore
 - e) Hoftore und Einfriedungen
 - f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
- (2) Es sind nur Holzfenster und somit keine Kunststofffenster förderfähig.

§ 5

Förderung

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand

zugrundegelegt. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

(4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

Bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 7.700,00 € (bzw. 20.000,00 € in den Jahren 2019 bis 2021) werden von der Stadt Marktstefl als Zuwendung übernommen.“

(5) Die Stadt Marktstefl behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Planungsbüros.

(6) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogrammes schließt andere Förderungen (z.B. Denkmalpflege) der Stadt Marktstefl aus.

III. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, sowie der Art und des Umfanges nach, ist die Stadt Marktstefl.

§ 7 Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Marktstefl.

(2) Anträge auf Förderung sind **vor Maßnahmebeginn** nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Marktstefl und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
2. ein Lageplan Maßstab 1 : 1000,
3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
4. eine Kostenschätzung,
5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

- (4) Die Stadt Marktstefl und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. **Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.**
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu DM 10.000,-- sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Marktstefl zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab dem 01.12.1998 auf unbestimmte Zeit.

Marktstefl, 01.12.1998

STADT MARKTSTEFL

gez.

Riegler
Erster Bürgermeister

Anlage:

Lageplan des Geltungsbereiches dieses Förderprogrammes und der Gestaltungssatzung.